

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband
Erftverband ▪ Emschergenossenschaft ▪ Linksniederrheinische
Entwässerungs-Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband
Wasserverband Eifel-Rur ▪ Ruhrverband ▪ Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

agw-Vorschläge für die Zukunft der Wasserwirtschaft in Nord- rhein-Westfalen anlässlich der Landtagswahl vom 9. Mai 2010

Bergheim, den 10. Mai 2010

Paffendorfer Weg 42
50126 Bergheim

Telefon 02271 88-1339
Telefax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die **agw** möchte sich angesichts der anstehenden politischen Weichenstellung nach der Landtagswahl in NRW vom 9. Mai 2010 zu der Thematik **Änderungsbedarf beim Ordnungsrahmen** für die Wasserwirtschaft in NRW wie folgt äußern.

Vorbemerkung:

Das von den Verbänden der Wasserwirtschaft in NRW praktizierte **einzugsgebietsbezogene ganzheitliche Wassermanagement der Gewässer von der Quelle bis zur Mündung** ist in dieser Form in Deutschland einmalig und findet sich als Grundkonzept in der EU-Wasserrahmenrichtlinie wieder. Dabei befassen sich die Verbände seit Jahrzehnten mit der

- Abwasserreinigung,
- der Unterhaltung und Renaturierung von Fließgewässern,
- der Regelung des Wasserabflusses bei Hochwasser und in Trockenzeiten,
- der Regelung der Grundwasserstände in aktiven und ehemaligen Bergbaugebieten und
- der Bereitstellung der erforderlichen Wasserressourcen für die Trinkwasserversorgung sowie
- der Aufbereitung von Trinkwasser.

Weitgehend unabhängig von den politischen Grenzen der Gemeinden, kreisfreien Städten und Landkreisen sowie der Bezirksregierungen können technische Anlagen sowie Maßnahmen am und im Gewässer nach wasserwirtschaftlichen sowie sonstigen ökologischen und ökonomischen Kriterien errichtet und betrieben werden. Mit den sondergesetzlichen Verbänden **besitzt NRW in der Wasserwirtschaft eine Organisationsstruktur, die für eine nachhaltige, zukunftsfähige Wasserwirtschaft besonders geeignet ist und um die andere Bundesländer das Land beneiden.**

Dieses genossenschaftlich organisierte und selbstverwaltete System findet große Akzeptanz und Zustimmung der Akteure, denn durch die Zusammenfassung dieser Aufgaben in den Händen der Wasserwirtschaftsverbände ist der koordinierte und effektive Betrieb der Anlagen gewährleistet. Damit werden störanfälligen Schnittstellen und somit Effizienzverluste in diesem abgestimmten Gesamtsystem vermieden.

Die jüngst vom Landtag NRW verabschiedeten Maßnahmeprogramm und Bewirtschaftungsplanung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bestätigen die zentrale Rolle, die die Verbände bei der Realisierung im Lande spielen werden. **Es ist erkennbar, dass NRW bei der Um-**

setzung der Wasserrahmenrichtlinie einen Spitzenplatz in Deutschland einnehmen wird.

Die Mitgliedsbeiträge dienen bei den Verbänden als klassischen „Non-Profit-Unternehmen“ ausschließlich der **Erhaltung und Weiterentwicklung der Systeme im öffentlichen Interesse** und nicht der Generierung von Gewinnen. Damit stellen die Verbände sicher, dass die öffentliche Infrastruktur in ihrem Wert erhalten bleibt und damit im Sinne der Nachhaltigkeit auch künftigen Generationen zur Verfügung stehen wird.

Als unabhängige öffentliche Institutionen sind die Verbände in der Lage, in den jeweiligen Regionen die Interessen der Allgemeinheit - und dazu gehören die jeweiligen Bewohner wie auch die Wirtschaft einer Region, - bei den Entwicklungszielen für die Gewässer zu berücksichtigen. Sie handeln in öffentlicher und regionaler Selbstverwaltung mit demokratischer Kontrolle. Die aktive Beteiligung von Entscheidern aus den Kommunen und den gewerblichen Unternehmen ist wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Beschlüsse über die Zukunft der Gewässer dem Gemeinwohl verpflichtet sind und in sozialer Verantwortung getroffen werden. **Dieses System „Wasserverband“ ist eine Erfolgsgeschichte in NRW und es sollte alles getan werden, sie für die vielfältig anstehenden Aufgaben weiter zu stärken.**

Handlungsempfehlungen an die Politik:

Kanalnetzbetrieb durch die sondergesetzlichen Wasserverbände als Option zulassen:

Es ist aus Sicht der **agw** notwendig, dass die Politik in NRW die Verbände bei der Durchführung ihrer Aufgaben nachhaltig unterstützt bzw. die Handlungsoptionen im Sinne ganzheitlicher wasserwirtschaftlicher Konzepte erweitert. Die kürzlich erfolgte Einschränkung durch die Verbandsgesetze hinsichtlich des Betriebs kommunaler Entwässerungsnetze hat sich als wasserwirtschaftlich kontraproduktiv erwiesen. **Die jüngste Zurückweisung der BDE-Beschwerde über die Nicht-Besteuerung öffentlicher Abwasserunternehmen durch die EU-Kommission sollten vom Gesetzgeber in NRW zum Anlass genommen werden, den „alten“ Zustand in den Verbandsgesetzen wieder herzustellen und den Kommunen die Entscheidung über eine mögliche Übertragung der Kanalnetze auf Verbände zu überlassen.** Bei dem gemeinsamen Betrieb von Kanalnetzen (bisher Kommunen), Kläranlagen (Verbände) und Niederschlagswasserbehandlungsanlagen (Verbände) aus einer Hand lassen sich Synergien mit positiven Effekten für die Bevölkerung und die Umwelt heben. Die positiven Erfahrungen der Kommunen, die bereits ihre Netze an den ganzheitlich arbeitenden Verband übertragen haben, bestätigen diese Vorteilhaftigkeit sehr deutlich.

Abwasserbeseitigung soll hoheitliche Aufgabe bleiben:

Abwasserbeseitigung sollte eine hoheitliche Aufgabe bleiben. Es ist davon abzusehen, die Möglichkeit zu schaffen, die Abwasserbeseitigungspflicht auf juristische Personen des Privatrechts zuzulassen. Bisher ist die Abwasserbeseitigung den juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten. Diese Staatsorganisation ist mit europäischem Recht vereinbar. Die Errichtung der Infrastruktur zur Abwasserbeseitigung bewirkte generationsübergreifend maßgebliche Fortschritte bei der Gesundheit und Lebenserwartung der Bevölkerung und spielt zusätzlich eine zunehmende Rolle in Wiederherstellung und Erhalt einer intakten Umwelt

Bürger nicht zusätzlich belasten – Keine Steuerpflicht beim Abwasser:

Das Schaffen einer Übertragbarkeit der Abwasserbeseitigungspflicht auf Private würde zu einer Umsatzsteuerpflicht in voller Höhe von derzeit 19 % führen. Hinzu kommen Kapitalertrags- und Gewerbe- und Grundsteuer. Gebührensteigerungen in gleicher Größenordnung wären die Folge.

Konsequenzen Vollzug des Verursacherprinzips:

Die Mitglieder der **agw** erwarten von der neuen Landesregierung einen konsequenteren Vollzug des Verursacherprinzips beim Gewässerschutz. Das gilt zum Einen für den Vollzug der für den Herbst zu erwartenden Bundesverordnung zum Schutz der Oberflächengewässer, in der Immissionswerte festgesetzt werden, die zwangsläufig zu Emissionsbegrenzungen bei einer Reihe von Einleitern führen werden. Keinesfalls darf sich der Vollzug hier auf die kommunalen Kläranlagen konzentrieren, sondern hat sein aus der Bestandsaufnahme vorhandenes Wissen um die relevanten Einleiter bei der Störerauswahl konsequent anzuwenden. Dies entspricht dem in den Verträgen von Lissabon und dem allgemein Umweltrecht verankerten Verursacherprinzip.

Kostendämpfende Maßnahmen bei der Beseitigung von Niederschlagswasser nutzen:

Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser ist stets zu prüfen, inwieweit Maßnahmen am Gewässer den kostenträchtigen Aufwand beim Bau von Regenrückhaltebecken verhindern oder mindern können. Ein genereller Vorrang von Becken gegenüber Renaturierungsmaßnahmen am Gewässer ist schon wegen des damit verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft abzulehnen.

Weiterentwicklung der Abläufe zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in NRW:

Nutzung der Sachkompetenz der Verbände bei der weiteren Umsetzung der Bewirtschaftungsplanung und des Maßnahmenprogramms der EU-Wasserrahmenrichtlinie unter Berücksichtigung ihres individuellen Leistungsspektrums unter Wahrung der Endverantwortung durch den Staat. Voraussetzung hierfür ist eine gesicherte Finanzierung. In diesem Zusammenhang Weiterentwicklung und Umsetzung der Gewässerentwicklungskonzepte und der darauf basierenden Planungen und Maßnahmen durch die Verbände für die in ihrem Einzugsgebiet liegenden Gewässer einschließlich der nicht-berichtspflichtigen Gewässer sowie der erforderlichen Öffentlichkeitsarbeit. Auf Wunsch staatsentlastende Übernahme von Aufgaben der Gewässerüberwachung, die bisher von den Regierungspräsidien betreut werden. Ausdehnung der Untersuchungsprogramme der Wasserverbände auf die Erfordernisse der WRRL bei Vergütung des erforderlichen Mehraufwands durch das Land.